



Eingegangene
23.08.2016
Verwaltungsinspektor
Wegmann

**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

21 K 1464/02.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wegmann und andere, Hansastrasse 7-11,
44137 Dortmund, Gz.: 00964-01 WE/sc,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Gz.: 2717657-475,

Beklagte,

Beteiligter: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts (Syrien)

hat Richter am Verwaltungsgericht Riege

als Einzelrichter der 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. März 2006

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Februar 2002 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, werden der Beklagten auferlegt.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am 1970 geborene Kläger stammt aus Syrien. Er ist kurdischer Volkszugehörigkeit und hat in seinem Herkunftsland in dem Dorf Abu Rasen bei Kamishli gelebt. Der Kläger reiste am 27. Dezember 1997 auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein und beantragte im Januar 1998 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte er im wesentlichen an: Er habe nach Abschluss der Oberschule als Buchhändler gearbeitet und sich für die Kurdisch-Demokratische Partei der Einheit in Syrien - Yekiti - engagiert. Er sei als Redner auf internen Veranstaltungen aufgetreten und habe Gedichte vorgetragen. Im Jahre 1994 sei er vier Wochen lang inhaftiert gewesen. Im Anschluss an eine Diskussionsveranstaltung der Yekiti-Organisation im November 1997 sei es zu einer Durchsuchung seiner Wohnung gekommen, bei der die Sicherheitskräfte unter anderem Propagandamaterial der Kommunistischen Arbeiterpartei gefunden hätten. Daraufhin habe er sich zur Ausreise entschlossen. Im Bundesgebiet habe er sich der Europaorganisation der Yekiti angeschlossen und bei zahlreichen Veranstaltungen mitgewirkt. Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. März 1998 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 24. Juli 2000 abgewiesen. Mit der Ablehnung des Antrages auf Zulassung der Berufung durch Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. November 2000 wurde das Urteil rechtskräftig.

am 16. Novem
 iger. Zur Be
 erheblicher
 aktiven S
 bisch-sr
 Orgar
 hab

Am 16. November 2001 beantragte der Kläger erneut seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte er an, er habe nach Abschluss des ersten Asylverfahrens in erheblichem Maße exilpolitisch betätigt und sich dadurch aus der Masse der exilpolitisch aktiven Syrer hervorgehoben. So arbeite er als Reporter für die hier erscheinende arabisch-sprachige Zeitung „Ghandil“. Der Kläger benannte elf Veranstaltungen kurdischer Organisationen im Bundesgebiet, die er als Mitorganisator oder als Redner mitgestaltet habe, und legte hierzu Bildmaterial und Redetexte vor.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2002 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie die Änderung des Bescheides vom 3. März 1998 bezüglich der Feststellung zu § 53 des Ausländergesetzes ab. Die Voraussetzungen zur Durchführung eines neuen Verfahrens seien nicht gegeben, da sich der Kläger schon während des Erstverfahrens exilpolitisch betätigt habe und diese Betätigung somit nichts Neues im Sinne des Gesetzes sei; im übrigen höben sich seine exilpolitischen Aktivitäten nicht von denjenigen anderer syrischer Staatsangehöriger im Bundesgebiet ab. Auch hinsichtlich der Feststellung zu § 53 des Ausländergesetzes sei ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht geboten. Der Bescheid wurde den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 4. März 2002 zugestellt.

Der Kläger hat am 7. März 2002 die vorliegende Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens hat der Kläger regelmäßig auf seine sich im Laufe der Zeit ausweitende journalistische Tätigkeit hingewiesen und hierzu zahlreiche Nachweise vorgelegt. Während er zunächst Beiträge und Leserbriefe, die in Zeitungen erschienen waren, einreichte, legte er seit Mitte 2003 Mitschnitte und Inhaltsangaben von Sendungen des Fernsehsenders Medya-TV bzw. Roj-TV vor, in denen er sowohl als Moderator von Nachrichtensendungen und Diskussionsveranstaltungen als auch als Teilnehmer an derartigen Diskussionsrunden zu Themen im Zusammenhang mit der Lage der kurdischen Volksgruppe einschließlich der syrischen Gegenwartspolitik zu sehen ist.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. Februar 2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen,

hilfsweise,
die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass beim ihm Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung zu den Gründen seines Asyl-antrages angehört. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Der erkennende Einzelrichter hat sich ferner einen Eindruck verschafft vom Inhalt der vorgelegten Video-bänder mit den Mitschnitten der Fernsehsendungen, an denen der Kläger mitgewirkt hat. Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts-akten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO). Ihm steht der geltend gemachte Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und auf die Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen, zu..

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl einerseits und von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG andererseits sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Anspruch auf Asylgewährung und Schutz vor einer Abschiebung in sein Heimatland hat danach derjenige, dem dort wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit drohen und dem deshalb nicht zuzumuten ist, in

seinem Land
gungsmaß
des Heim
haben. F
kommt
stanz
danach
erlitt
aus
Vf
v

seinem Land zu bleiben oder dorthin zurückzukehren, weil die ihm drohenden Verfolgungsmaßnahmen an Intensität und Schwere über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Für die erforderliche, auf absehbare Zeit ausgerichtete Verfolgungsprognose kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidung in der letzten gerichtlichen Tatsacheninstanz an. Welche Anforderungen an die konkrete Prognose zu stellen sind, richtet sich danach, ob ein Asylbewerber in seinem Heimatland schon einmal politische Verfolgung erlitten hat bzw. vor der Ausreise unmittelbar von ihr bedroht war oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Ist der Asylbewerber schon vor dem Verlassen seiner Heimat politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen, kann ihm die Rückkehr nur dann zugemutet werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (herabgestufter oder erleichterter Prognosemaßstab). Befürchtet der Schutzsuchende erstmalig eine asylerbliche Verfolgung, so ist sein Begehren danach zu beurteilen, ob ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (nicht herabgeminderter oder normaler Prognosemaßstab). Hierfür reicht es nicht aus, wenn eine Verfolgung nur im Bereich des Möglichen liegt; asylerbliche Maßnahmen müssen vielmehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein.

Im Falle des Klägers sind zunächst die Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG auf seinen Folgeantrag hin erneut in die Prüfung von Asylgründen einzutreten ist. Denn jedenfalls bezogen auf den nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im vorliegenden Klageverfahren ist eine Veränderung der Sachlage zu seinen Gunsten (§ 51 Abs. 1 1. Alternative VwVfG) gegenüber der Situation bei Abschluss des ersten Asylverfahrens festzustellen; ob - woran man in der Tat zweifeln kann -, dies bereits bei Ergehen des angefochtenen Bescheides der Fall war, ist nicht entscheidend. Durch die während der langen Dauer des gerichtlichen Verfahrens erheblich ausgeweitete und in nunmehr anderer Qualität ausgeübte journalistische Tätigkeit des Klägers im Bundesgebiet ist eine Situation entstanden, in der nach der Überzeugung des Gerichts zu befürchten ist, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Opfer von Maßnahmen politischer Verfolgung werden würde. Er ist daher in Anwendung der oben dargelegten Maßstäbe als Asylberechtigter anzuerkennen.

Grundlage dieser Einschätzung sind die seit etwa Mitte 2003 erfolgten Auftritte des Klägers im Programm des kurdischen Fernsehsenders Roj-TV (zuvor: Medya-TV). Auf eine Bewertung der Publikationen des Klägers in verschiedenen Zeitungen in der Zeit vor 2003 unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdung bei Rückkehr kommt es also nicht mehr an. Nach den Feststellungen des Gerichts ist der Kläger sowohl im arabisch-sprachigen als auch im kurdisch-sprachigen Programm des dem Umfeld der PKK zuzurechnenden Senders Roj-TV regelmäßig zu sehen. Als in Vollzeit tätiger Angestellter des Senders moderiert er inzwischen eine wöchentliche Nachrichten- und Informationssendung im arabisch-sprachigen Programm, die jeweils samstags ausgestrahlt wird. Zudem wird er im kurdischsprachigen Programm immer wieder als Teilnehmer von Gesprächsrunden zu politischen und gesellschaftlichen Themen mit Bezug zur Lage der Kurden u.a. in Syrien sowie als Interviewpartner in Sendungen zu aktuellen politischen Themen gezeigt. In diesen Sendungen waren in der Vergangenheit regelmäßig Persönlichkeiten zu Gast, die in den Kreisen der im europäischen Ausland lebenden Syrer als Kritiker der derzeitigen Machtverhältnisse in Syrien und der Politik der Staatsführung bekannt sind. Diesen Personen (darunter führende Mitglieder von Exilorganisationen, prominente Künstler, Wissenschaftler und Journalisten) boten die Sendungen ein Forum, Kritik beispielsweise am Umgang der syrischen Regierung mit der Meinungsfreiheit zu üben, ihr massive Menschenrechtsverletzungen vorzuwerfen oder die staatliche Reaktion auf die im März 2004 in den von Kurden bewohnten Gebieten in Nordosten Syriens ausgebrochenen Unruhen anzuprangern. In den vom Kläger moderierten Sendungen wurden auch telefonisch geführte Interviews mit noch in Syrien lebenden Personen ausgestrahlt. Die Rolle des Klägers als Moderator beschränkte sich nicht nur darauf, den Gesprächspartnern Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sondern er äußerte in diesen Gesprächen auch eigene Auffassungen zu den gerade behandelten Themen, wobei er die syrische Staatsführung wiederholt scharf angriff. Gleiches gilt für die Sendungen, in denen der Kläger als Studiogast politischer Magazinsendungen zu Wort gekommen ist. So ist beispielsweise durch das dem Gericht vorgelegte Videomaterial ein Auftritt in der Sendung „Rasterast“ dokumentiert, in der der Kläger sich regimekritisch äußert. Diese Sendung erfreut sich bei dem kurdischen Bevölkerungsteil Syriens einiger Beliebtheit, weil sie die einzige Sendung ist, die sich in kurdischsprachigen Programm von Roj-TV insbesondere mit der Lage der Kurden in Syrien beschäftigt,

vgl. Eva Savelsberg/ Siamend Hajo, Europäisches Zentrum für Kurdische Studien Berlin, Gutachten vom 3. November 2004 für das VG Magdeburg.

Nach den vo
heitsdienst
sicherheit
Satellite
gen. D
Fern
Syr
es
f

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die syrischen Sicherheitsdienste das Programm des Senders Roj-TV verfolgen und unter dem Gesichtspunkt sicherheitsrelevanter Informationen auswerten. Das Programm des Senders wird über Satelliten ausgestrahlt und ist im nahen Osten und somit auch in Syrien gut zu empfangen. Da Roj-TV das im Hinblick auf die Zuschauerzahlen bedeutendste kurdische Fernsehprogramm ist und einige Programmteile regelmäßig gerade Themen mit Bezug zu Syrien aufgreifen, damit also eine erhebliche Breitenwirkung in Syrien selbst erzielen, ist es angesichts des Umfangs der Tätigkeit des syrischen Überwachungsapparats in hohem Maße wahrscheinlich, dass eine Überwachung zumindest dieser Sendungen erfolgt. Hierfür spricht auch, dass der Moderator der erwähnten Sendung „Rasterast“ darüber berichtet hat, der syrische Geheimdienst habe mehrfach seinen in Syrien lebenden Vater unter Druck gesetzt, seinen Sohn dazu zu bewegen, die Sendung einzustellen;

vgl. Eva Savelsberg/ Siamend Hajo a.a.O..

Auch der Kläger hat im vorliegenden Verfahren von einer Befragung seines in Syrien lebenden Bruders durch syrische Sicherheitsbehörden als Reaktion auf ein Interview gesprochen, welches er mit dem viele Jahre in Syrien als Regimegegner inhaftierten und nunmehr in Frankreich lebenden Schriftsteller Nizar Najuf geführt hat.

Hiernach ist davon auszugehen, dass der Kläger jedenfalls seit Mitte 2003 in das Blickfeld des syrischen Sicherheitsapparats gerückt ist. Bei seinen Fernsehauftritten handelt es nach Ihrer Art und Intensität inzwischen um eine herausgehobene, öffentlichkeitswirksame Betätigung, die sich deutlich von den Aktivitäten zahlreicher hier lebender syrischer Staatsangehöriger abhebt. Von Bedeutung ist hierbei insbesondere, dass sich die Wirkung der Tätigkeit des Klägers nicht auf den Kreis der im Exil lebenden Syrer beschränkt, sondern über das in Syrien zu verfolgende Fernsehprogramm im syrischen Inland wirkt und aus der Sicht des Repressionsapparats geeignet sein dürfte, die ohnehin gefährdete Stabilität der dort derzeit bestehenden Machtstrukturen zu beeinträchtigen, indem etwa die Forderungen der kurdischen Bevölkerungsgruppe nach größerer kultureller Eigenständigkeit oder in der Staatsangehörigkeitsfrage bestärkt werden oder indem allgemein das Verlangen nach einer Demokratisierung des Staatswesens und nach Beachtung der Menschenrechte gefördert wird.

Der Kläger muss daher im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit Maßnahmen der staatlichen Organe rechnen. Wenngleich die Gefahr einer strafrechtlichen Verurteilung für das Gericht nicht einzuschätzen ist, so steht mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass

des Klä-
auf eine
or 2003
an.
's
7.

der Kläger intensiven Befragungen unterzogen wird. Hierbei besteht in Syrien nach wie vor die Gefahr, physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt zu werden. Folter wird in Syrien weiterhin in erheblichen Ausmaß eingesetzt; sie dient der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung

vgl. nur Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 14. Juli 2005.

Im Falle des Klägers lässt sich andererseits nicht feststellen, dass dieser ein Maß an Bekanntheit erreicht hätte, welches ihn - im Hinblick auf etwa in Ausland zu erwartende Reaktionen - vor massiven Übergriffen schützen könnte. Soweit bei prominenten Parteiführern oder im Ausland bekannten Persönlichkeiten die syrischen Sicherheitsorgane zurückhaltender vorgehen, dürfte dies dem Kläger nicht zugute kommen.

Der Kläger ist damit asylberechtigt gemäß § 16 a Abs. 1 GG. Zugleich steht ihm ein Anspruch auf die Feststellung zu, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Die Regelung des § 28 Abs. 1 AsylVfG hindert die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter nicht. Zwar resultiert seine Gefährdung aus selbstgeschaffenen Nachfluchtatbeständen, die erst nach Abschluss des ersten Asylverfahrens gesetzt worden sind. Die Ausschlusswirkung des § 28 Abs. 1 AsylVfG greift jedoch dann nicht ein, wenn der Entschluss zur Schaffung der Asylgründe auf einer festen, bereits im Heimatland erkennbar betätigten Überzeugung beruht. Der Antragsteller hat sich nach seinem insoweit nicht in Zweifel gezogenen Vorbringen im Erstverfahren bereits vor seiner Ausreise in Syrien mit den Zielen der Yekiti-Organisation identifiziert und sich im Rahmen dieser Vereinigung - wenngleich sicher nicht in herausgehobener Weise - über einen längeren Zeitraum hinweg für die spezifischen Interessen der in Syrien lebenden Kurden engagiert. Die darin zum Ausdruck kommende politische Überzeugung findet ihre Fortsetzung in der Art seiner heutigen journalistischen Tätigkeit. Gleichfalls aus diesem Grunde steht der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Die Vorschrift ist zwar auch in Asylfolgeverfahren anwendbar, die - wie hier - bei Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 2005 bereits anhängig waren; es gilt jedoch wie in § 28 Abs. 1 AsylVfG eine Ausnahme für das Eintreten der Sperrwirkung in Fällen einer festen, bereits im Herkunftsland betätigten Überzeugung.

vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Juli 2005 - 8 A 780/04.A -, zitiert nach juris.

die Kosten
zur vorläufigen
Zugrunde

Rech

Geg
wer
Mit

D

ch wie vor
in Sy-
tänd-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Dem Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit liegt § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO zugrunde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Riege

Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Klaudia
Verwaltungsgerichtsstelle als Beamtin
der Geschäftsstelle